

Kleine Anfrage **des Abgeordneten Matthias Lloyd (CDU) vom 15.05.2009** **und Antwort des Bezirksamtes**

Betr.: Zulassung und Betrieb von Tandoor-Öfen im Bezirk Hamburg-Mitte

In der Aprilausgabe des Magazins „Markt und Mittelstand“ wurde im Rahmen der Serie „Monster Bürokratie“ der Fall eines Bäckers geschildert, der sich 2002 selbstständig gemacht hat und im Stadtteil St. Georg eine Bäckerei mit einem traditionell-afghanischen „Tandoor-Ofen“ betreibt.

Der „Tandoor“ ist ein Ofen aus einem zylindrischen Tonkrug und dient zum Backen von Fladenbroten, die dazu an die heißen Seitenwände gedrückt werden, aber auch zum Zubereiten von Fleischgerichten. In Deutschland betreibt eine Vielzahl von afghanischen und insbesondere indischen Restaurants einen „Tandoor-Ofen“.

Die Bäckerei hat den Ofen in zwei Betriebsstätten gebaut: in St. Georg 2005/2006 und in Mümmelmannsberg 2006. Für beide Betriebsstätten erhielt die Bäckerei eine baurechtliche Genehmigung des Bezirksamtes und für den Betrieb der Öfen einen speziellen Zulassungsbescheid der BSU. Diese Bescheide ergingen, nachdem die Bäckerei verschiedene Unbedenklichkeitsbescheinigungen von TÜV-Sachverständigen zur Einhaltung von feuerungs- und sicherheitstechnischen sowie Arbeitsschutz-Vorschriften vorgelegt hatte und nachdem der Ofen nach den gesetzlichen Anforderungen nachgerüstet wurde.

Nach einem Bauprüfverfahren über zwei Jahre erhielt die Bäckerei in Mümmelmannsberg die Baugenehmigung im Dezember 2007, den Zulassungsbescheid für den Ofen hatte die BSU schon im April 2007 ausgestellt. Nach nur vier Monaten Betrieb wurde die Bäckerei mit einem am 25.4.2008 zugestellten Bescheid des Bezirksamtes stillgelegt. Die BSU widerrief zwar auch ihren Zulassungsbescheid, ordnete jedoch nicht die sofortige Vollziehung, d.h. die Stilllegung des Ofens, an.

Neben dem Magazin „Markt und Mittelstand“ haben sowohl die „Hamburger Morgenpost“ als auch die „Süddeutsche Zeitung“ im vergangenen Jahr über den kuriosen Fall der unterschiedlichen Handhabung der Betriebsgenehmigung des gleichen „Tandoor-Ofens berichtet.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Bezirksamtsleitung:

1. Wie viele „Tandoor-Öfen“ sind derzeit in Hamburg-Mitte insgesamt im Einzelzulassungsverfahren von den Behörden zugelassen?

Es ist für 2 Standorte im Bezirk Hamburg-Mitte ein Baugenehmigungsbescheid erteilt worden.

2. Worauf beruht die o.g. Stilllegung des „Tandoor-Ofens“ in dem Bäckereibetrieb am Standort Mümmelmannsberg?

Der Baugenehmigungsbescheid vom 10.12.2007 sieht vor, dass vor Nutzungsbeginn Nachweise einzureichen und Auflagen zu erfüllen sind; u.a. ist eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Der Tandoor-Ofen wurde schon genutzt, ohne die Auflagen des Bescheides zu beachten.

Am 28.02.2008 stellte die Polizei Geruchsbelästigung im Nachbargebäude fest. Am 15.04.2008 stellten die BSU, die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz (BSG) und das Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt des Bezirksamtes vor Ort fest, dass ihre Auflagen für die Innutzungnahme nicht erfüllt waren. Am 17.04.2008 wurden durch den Bezirks-schonsteinfegermeister erhebliche Mängel an der Anlage festgestellt.

3. Welche (akuten) Gefahren sind mit dem Betrieb des Ofens in Mümmelmansberg verbunden? Bitte aufschlüsseln nach dem Zeitpunkt des Erlasses der Stilllegungsverfügung und bis heute.

In der Anordnung zur Herstellung ordnungsgemäßer Zustände (Stilllegungsverfügung) vom 18.04.2008 stellt das Bezirksamt in der Begründung zur sofortigen Vollziehung fest, dass unter anderem auf Grund der starken Verrußung des Abluftkanals (0,5 cm) eine akute Brandgefahr und Verpuffung nicht auszuschließen sind und somit eine akute Gefahr für Leib und Leben des Personals sowie für die Kunden und die angrenzenden Nutzer des Gebäudes - Seniorentagesstätte und darüberliegende Wohnungen des Alten- und Pflegeheims und Praxisklinik - gegeben sind.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass auf Grund der Überschreitung der Grenzwerte für die Gefahrenstoffe Kohlenmonoxid und Kohlendioxid und der Russpartikel mit erheblichen gesundheitlichen Folgen für das Personal und für die Kunden zu rechnen ist.

Seit der Stilllegung ist keine Änderung zu verzeichnen.

4. Auf welche Rechtsgrundlage wird die Feststellung von mit dem Ofen verbundenen Gefahren gestützt?

Die Rechtsgrundlage für die Anordnung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ist u.a. § 3 Abs.1 HBauO, SchfG § 13, Abs.1 Ziff. 3; die aufgrund des Arbeitsschutzgesetzes erlassenen Rechtsvorschriften, insbesondere der Arbeitsstättenverordnung und § 15 Abs. 3 PVO .

5. Welche Unterschiede bestehen zwischen den Sachverhalten zu den Bäckereien in St. Georg und in Mümmelmansberg, worauf der Betrieb eines „Tandoor-Ofens“ an einem Standort erlaubt wurde und am anderen nicht betrieben werden darf?

Vorausgeschickt sei, dass jede Prüfung eines Antrages ist eine Einzelfallentscheidung ist.

Beim Tandoorofen Pulverteich 23 wurden nach der Stilllegung die Auflagen des Baugenehmigungsbescheides weitgehend erfüllt und die Nachweise erbracht. Außerdem wurden seitens der benachbarten Nutzer keine Beschwerde gemeldet.

Beim Tandoorofen Oskar-Schlemmer –Straße 19 sind die Auflagen aller zuständigen Fachbehörden auch nach der Stilllegung nicht erfüllt . Die Nachbarn setzen sich u.a. zusammen aus einer Seniorentagesstätte und Wohnungen des Alten-und Pflegeheimes. Es wurde ein erhebliches Gefährdungspotential festgestellt; dies wurde auch vom Verwaltungsgericht bestätigt.

6. Nach Presseberichten soll der Bezirksschornsteinfeger in Mümmelmansberg gefährliche Abgase und mit dem Ofen verbundene Gefahren festgestellt haben. Welche Abgase und Gefahren hat der Schornsteinfeger im Einzelnen festgestellt? .

Der zuständige Bezirksschornsteinfegermeister hat folgende Mängel am Tandoorofen Oskar-Schlemmer-Straße 19 festgestellt:

Kohlenmonoxyd (CO)- haltiges Abgas in hoher Konzentration. Der gesamte Verkaufs-und Backraum war mit Abgasen durchsetzt. Sie hingen wie Nebel unter der Decke und hatten sich mit einer Rußschicht von 0,5 cm im sichtbaren Bereich des Abluftkanals und der Raumdecke abgesetzt. Es muss davon ausgegangen werden, dass der gesamte Kanal davon betroffen ist.

Es darf sich kein CO-haltiges Abgas im Raum befinden, da so eine erhöhte Brand- und Verpuffungsgefahr gegeben ist.

7. Sind von Seiten des Bezirksschornsteinfegers in Mümmelmansberg Messungen durchgeführt worden, die in einem Messprotokoll festgehalten worden sind? Wenn ja, welches Ergebnis hatten die Messungen? Welche Grenzwerte wurden überschritten und nach welcher Rechtsgrundlage sind diese nicht zulässig? Bitte nach den Rechtsgrundlagen aufschlüsseln.

Der für den Tandoorofen Oskar-Schlemmer-Straße 19 zuständige Bezirksschornsteinfegermeister hat Messungen durchgeführt. Das Messprotokoll liegt M/BP nicht vor. Die Frage hinsichtlich der Grenzwerte wurde zu Frage 6. beantwortet.

8. Sind die Ergebnisse der Prüfung durch den Schornsteinfeger Grundlage für die Stilllegungsverfügung durch das Bezirksamt? Wenn ja, aufgrund welcher Rechtsgrundlage? Wenn nein, was sind sonst die Gründe für die Stilllegung des „Tandoor-Ofens“ in Mümmelmansberg?

Das Ergebnis der Prüfung durch den Bezirksschornsteinfegermeister ist u.a. Grundlage für die Stilllegungsverfügung. Außerdem waren die Auflagen und die Einreichungen von Nachweisen aller anderen beteiligten Fachbehörden bei der nicht bekanntgegebenen Innutzungsnahme nicht erfüllt. Die Rechtsgrundlage bezieht sich auf § 3 Abs. 1 HBauO.

9. Wie erklären sich die divergierenden Entscheidungen im April 2008, als der Betrieb des Ofens in Mümmelmansberg durch das Bezirksamt untersagt wurde, während die BSU den Betrieb des Ofens trotz Widerruf des Zulassungsbescheids nicht untersagte?

Federführend für das Genehmigungsverfahren nach §62 der HBauO ist das Bezirksamt, Fachamt Bauprüfung. Im Genehmigungsverfahren sind alle Aspekte des Vorhabens zu beleuchten und abzuwägen. Die BSU hat mit ihrer „Zustimmung im Einzelfall“ nur einen Baustein im Genehmigungsverfahren bearbeitet.

10. Hat das Bezirksamt vor Erlass der Stilllegungsverfügung
a) die Bäckerei von der Beabsichtigten Überprüfung und Stilllegung des Ofens unterrichtet? Wenn ja, wann und wie? Wenn nein, warum nicht?

Der Betreiber war beim Ortstermin am 15.04.2008 vor der Stilllegung anwesend.

- b) der Bäckerei Gelegenheit gegeben, die Ursachen der Gefahren zu beseitigen, auf die sich die Stilllegungsverfügung von 2008 stützt?

Die Stilllegung der Betreibung des Tandoor-Ofens war eine Maßnahme, die keinen Aufschub duldete. Es konnte dem Betreiber infolgedessen keine Gelegenheit zur Beseitigung der Gefahren mehr eingeräumt werden. Gegen die Stilllegungsverfügung mit sofortiger Vollziehung hat der Betreiber am 25.04.2008 Klage beim Verwaltungsgericht eingelegt; auch gegen die sofortige Vollziehung im Eilverfahren. Die Klage hatte keinen Erfolg laut Beschluss des Verwaltungsgerichtes am 09.05.2008. Der entsprechende Beschluss des Verwaltungsgerichtes vom 09.05.2008 sowie weitere Beschlüsse des Oberverwaltungsgerichtes bzw. des Verwaltungsgerichtes vom 16.06.2008, 05.08.2008 und 17.10.2008 sind als Anlage beigefügt.

11. Hat die Bäckerei selbst Maßnahmen zur Beseitigung und Widerlegung (z.B. Vorlage von Gutachten, Angebot der Nachkontrolle) der Gefahren, auf die sich die Stilllegungsverfügung von 2008 stützt, durchgeführt? Wenn ja, welche, wann? (Bitte unterteilen nach der Zeit vor der Stilllegungsverfügung vom April 2008 und der Zeit nach dem Erlass der Stilllegungsverfügung)

Nach der Stilllegung des Tandoorofens wurden noch 2 Ortstermine durchgeführt. Alle beteiligten Fachbehörden waren anwesend. Es wurde keine wesentliche Auflage seitens des Betreibers erfüllt.

12. Nach der EG-Gasgeräte richtlinie 90/396/EWG liegt die Zuständigkeit für die Zulassung von gasbetriebenen Geräten (wie dem Tandoor-Ofen der Bäckerei) seit den 90-Jahren bei der EU. In Deutschland ist für die Zertifizierung die Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW in Bonn) zuständig. Der Tandoori-Ofen der Bäckerei Sanai GmbH verfügt über ein entsprechendes CE-Zertifikat (Registrierungsnummer: CE-0085BU0140).
- a) Welche Aussagen werden durch die Zertifizierung eines gasbetriebenen Ofens nach der EG-Gasgeräte richtlinie getroffen?
- b) Welche Bindungswirkung hat die Zertifizierung des Tandoor-Ofens der Hamburger Bäckerei durch die DVGW auf die Betriebsgenehmigungen der Hamburger Behörden? Ist mit dem DVGW die erforderliche Abstimmung erfolgt? Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?
- c) Auf welche Rechtsgrundlage stützt das Bezirksamt vor diesem Hintergrund seine Maßnahmen hinsichtlich des Betriebsverbots des Ofens?

12 a u. b).

Hierzu kann das Bezirksamt keine Angaben machen..

12c.) Die Rechtsgrundlage hinsichtlich der verfügten Maßnahmen ist die Hamburgische Bauordnung, im Besonderen der § 3 Abs. 1 HBauO und § 76 HBauO (Herstellung ordnungsgemäßer Zustände).

Anlagen